

**Antrag**  
**des Sprecher\*innenrates**

**Änderung des § 8 GOSK**

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Nach § 8 Abs. 1 GOSK wird folgender Absatz als Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Anfragen zur Finanzierung bis zu einer Höhe von 250,00 € können vom Sprecher\*innenrat entschieden werden. <sup>2</sup>Anfragen, die darüber hinausgehen, werden vom Konvent entschieden. <sup>3</sup>Eine Bewilligung erfolgt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Der Sprecher\*innenrat ist dem Konvent in Finanzangelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.“

**Begründung:**

Die Änderung dient der Klärung der Entscheidungsbefugnis in Finanzierungsfragen. Dem Konvent sollen weitergehende Rechte in Finanzangelegenheiten eingeräumt werden. Bisher ist nicht eindeutig geregelt, ob Finanzierungsanfragen, die über 250,00 € hinausgehen, aber nicht von einem Arbeitskreis oder Referat kommen, alleine vom Sprecher\*innenrat entschieden werden können.

Eichstätt, den 28. April 2017

**Der Sprecher\*innenrat**

**Anlagen:**

keine